
Statuten des Vereins STYRRION - Nachhaltiges Wirtschaften in der Steirischen Bucht

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Styrrion - Nachhaltiges Wirtschaften in der Steirischen Bucht".
- (2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf die Länder in der Steirischen Bucht (Steiermark, Niederösterreich, Burgenland, Slowenien, Kroatien, Ungarn).
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der §§ 34ff BAO ist, bezweckt die Förderung assoziativen Wirtschaftens im regionalen Rahmen,

- (1) indem Betriebe und Kunden in gegenseitiger Teilnahme an den Erfordernissen und Bedürfnissen verbunden werden,
- (2) durch die Förderung eines von Unternehmergeist und Nachhaltigkeit geprägten Denkens und Handelns in Schule und Öffentlichkeit,
- (3) durch Forschung und Wirtschaftstätigkeiten in Bildungsbetrieben, sodass Schüler, Studenten und Erwachsene assoziatives Wirtschaften praktizieren, weiterentwickeln und der Öffentlichkeit bewusst machen können.
- (4) durch das Initiieren und Unterstützen von gemeinnützigen regionalen Projekten und Institutionen vor allem in den Bereichen Bildung, Kultur und Ökologie.
- (5) durch das Aufbringen, Verwalten und Weitergeben von Erträgen, Spenden und Schenkungen an Institutionen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Verein strebt eine Erweiterung des Geldbegriffs an. Geld soll vom Charakter her nicht nur dem Leistungsaustausch und als Grundlage zur Bildung von Kapital dienen, sondern insbesondere auch die Funktion des Schenkens beinhalten. Dazu muss kein neues Geld geschaffen werden, sondern es müssen nur die Regeln des bestehenden Geldes zwischen den Menschen neu definiert werden. Der Verein und seine Mitglieder praktizieren dies durch die Definition einer Verrechnungseinheit, die sich vom Namen her an der Region orientiert und STYRRION (Styria-Region) heißt. Alle Leistungen zwischen Verein und Mitgliedern und unter Vereinsmitgliedern können in STYRRION abgewickelt werden. Ein STYRRION entspricht einem Euro. Er unterliegt einer Umlaufsicherung und wird nach dem aufgeprägten Gültigkeitsjahr ungültig. Der Verein behält sich vor, bei gravierenden Abwertungen des Euro eine an Fähigkeiten orientierte Definition des STYRRION vorzunehmen.
- (2) Als ideelle Mittel dienen weiters
 - a) Vorträge, Seminare, Forschungsprojekte
 - b) Kontaktknüpfen zwischen Betrieben und Kunden
 - c) Publikationen zum Assoziationsgeschehen
 - d) Führung von pädagogisch und fachlich betreuten Lern-Unternehmen

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus Bildungsveranstaltungen
 - c) Erträge aus Lern-Dienstleistungsprojekten
 - d) Zuwendungen von Bildungsunternehmen
 - e) Spenden und sonstige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche (stimmberechtigte) und fördernde (nicht stimmberechtigte) Mitglieder. Alle Mitglieder sind ermuntert, Ideen, Tatkraft, Vorschläge und Kritik in die Gremien des Vereins einzubringen. Im Verein ist darauf zu achten, dass dafür genügend Raum zur Verfügung steht. Entscheidungen werden von jenen Mitgliedern getroffen, die durch ehrenamtliche Tätigkeiten die Vereinszwecke verwirklichen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer bereit ist, sich zu seiner Verantwortung gegenüber der Natur und zu seinen Mitmenschen zu bekennen und die Ziele des Vereins durch ehrenamtliches Engagement zu fördern. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Fördermitglied kann werden, wer die Grundsätze und Ziele des Vereins anerkennt und fördert. Für die Aufnahme genügt eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand.
- (4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Vereinsgründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Als freiwilliger Austritt gilt, wenn ein Mitglied nach schriftlicher Befragung per Email, Fax oder Briefpost seine Mitgliedschaft nicht schriftlich bestätigt.
- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die fördernden Mitglieder sind nicht zu regelmäßigen Beiträgen verpflichtet.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfölgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.

- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), der Beirat (§14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin per Email (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Email-Adresse), und mindestens vier Wochen vor dem Termin per Aushang an den STYRRION-Ausgabestellen einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. d).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme-, aber nur die ordentlichen stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Weitere Rechte der Fördermitglieder können in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sich ein etwaiger Bedarf dazu ergibt, z.B. um Meinungsbilder zu gewinnen, Satzungszwecke zu verwirklichen und anderes mehr.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel einstimmig. Ist das nicht möglich, so müssen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen herbeigeführt werden. Beschlüsse, mit denen das Statut

des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Vorstandsmitglied.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabchlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Er gibt sich die Geschäftsordnung selbst.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied kann den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn er vollzählig ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich einstimmig.
- (7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 8) und Rücktritt (Abs. 9).
- (8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die

Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand setzt sich aus drei gleichberechtigten Mitgliedern zusammen.
- (2) Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins und Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Bei Gefahr im Verzug sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 14: Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens zwei Personen, die an der Verwirklichung und Reflexion der Vereinsziele mitarbeiten und Vorstand und Mitarbeiter des Vereins bei ihrer Arbeit entlasten. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand kooptiert und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der Beirat berät den Vorstand in Fragen von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung. Zu solchen Fragen hat der Vorstand den Beirat zu hören.

§ 15: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 7 bis 9 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen und einen Abwickler zu berufen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Freie Waldorfschule Graz zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO.